

# Jugendordnung

der Sportjugend im Kreissportbund Siegen-Wittgenstein e.V.



## **§ 1 Wer und was wir sind**

- (1) Die Sportjugend Siegen-Wittgenstein fördert die Kinder- und Jugendarbeit und Jugendhilfe im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Kreissportbundes Siegen-Wittgenstein, nachfolgend immer KSB SiWi genannt.
- (2) Die Jugendorganisation des Kreissportbundes Siegen-Wittgenstein, führt den Namen „Sportjugend im Kreissportbund Siegen-Wittgenstein“, nachfolgend Sportjugend SiWi genannt, und ist die eigen ständige Jugendorganisation des KSB SiWi.
- (3) Die Sportjugend SiWi ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.
- (4) Die Sportjugend SiWi führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des KSB SiWi selbstständig und entscheidet über die Planung und Verwendung der ihr von Dritten zu fließenden sowie der ihr durch den Haushalt des KSB SiWi zur Verfügung gestellten Mittel eigenständig.
- (5) Die Sportjugend SiWi ist steuerrechtlich unselbstständig. Sie ist eine Untergliederung des KSB SiWi und unterliegt, soweit diese Jugendordnung nicht abweicht, der Satzung des KSB SiWi.
- (6) Die Sportjugend SiWi kann kein eigenes Vermögen bilden.
- (7) Die Sportjugend SiWi ist Mitglied in der Sportjugend NRW.
- (8) Rechtliche Grundlage für diese Jugendordnung ist § 24 der Satzung des KSB SiWi.
- (9) Bei Angelegenheiten, für die diese Jugendordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des KSB SiWi entsprechend.
- (10) Die Jugendordnung darf der Satzung des KSB SiWi nicht widersprechen.

## **§ 2 Aufgaben der Sportjugend**

- (1) Die Sportjugend SiWi tritt insbesondere für folgende Grundsätze ein:
  - a) Parteipolitische Neutralität und Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung
  - b) Bekenntnis zu manipulations- und dopingfreiem Sport; sowie Fair Play und Respekt
  - c) Aussagen gegen Gewalt in physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt und Eintreten für den Kinder- und Jugendschutz
  - d) Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen
- (2) Zu den Aufgaben der Sportjugend SiWi gehören insbesondere:
  - a) Interessenvertretung
  - b) Betreuung/ Service/Ansprechpartner für die Jugendlichen der Vereine und Verbände
  - c) Innovator/ Vordenker/ Meinungsführer sein
  - d) Konzeptentwicklung
  - e) Finanzen/ Haushalt
  - f) Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem KSB SiWi Vorstand
  - g) Kooperation/ Netzwerke

- i) Förderung in erster Linie von Kindern und Jugendlichen aus dem Kreis Siegen-
- j) Wittgenstein
- k) Jugenderholung
- l) Zusammenarbeit Sportverein – Kita/Tagespflege  
Zusammenarbeit Sportverein – Schule

### **§ 3 Finanzen der Sportjugend**

- (1) Die Vorstände des KSB SiWi und der Sportjugend SiWi verhandeln, unabhängig von anderen Zuwendungen, pro Geschäftsjahr einen Etat, über dessen Einsatz die Sportjugend eigenständig entscheiden darf.
- (2) Die Sportjugend SiWi führt eine Jugendkasse, über die alle der Sportjugend zufließenden Finanz- und Fördermittel verwaltet werden.
- (3) Die Sportjugend SiWi ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (4) Die Jugendkasse ist Teil des Vermögens des KSB SiWi und unterliegt der Kontrolle durch den Kassenwart des KSB SiWi und seiner Kassenprüfer.
- (5) Bezüglich Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Sitzungsgelder und Aufwendungsersatz innerhalb der Sportjugend SiWi gilt die Satzung des KSB SiWi.

### **§ 4 Mitgliedschaft in der Sportjugend**

- (1) Die Jugendorganisationen der Mitglieder des KSB SiWi sowie alle nach dieser Jugendordnung gewählten Funktionsträger bilden die Sportjugend SiWi. Sie vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsorganisationen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.

### **§ 5 Organe der Sportjugend**

Die Organe der Sportjugend SiWi sind:

- (a) der Jugendtag
- (b) der Sportjugendvorstand

## § 6 Der Jugendtag

- (1) Der Jugendtag besteht aus dem Jugendvorstand und den Delegierten der Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine und findet regelmäßig, jedoch mindestens alle zwei Jahre statt.
- (1b) Jugendtage finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Jugendvorstand kann jedoch beschließen, dass der Jugendtag ausschließlich als virtueller Jugendtag in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtueller Jugendtag) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybrider Jugendtag) stattfindet.

Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einem Jugendtag teilzunehmen, der als Präsenzversammlung durchgeführt wird. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung eines virtuellen Jugendtages durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online am Jugendtag teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle der Durchführung eines hybriden Jugendtages für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform am Jugendtag teilnehmen.

Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt dem Jugendvorstand. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich der Sportjugend NRW zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für virtuelle und hybride Jugendtage die Vorschriften für den Jugendtag sinngemäß.

- (2) Der Jugendtag wird vom Jugendvorstand in Textform einberufen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Ein außerordentlicher Jugendtag ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Delegiertenstimmen diesen Antrag schriftlich mit Begründung beim Vorstand stellen oder wenn es das Interesse des Sportjugend-Vorstandes erfordert.

## § 6 Der Jugendtag

- (4) Die Jugendorganisation jedes Mitglieds des Sportjugend KSB SiWi hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nur innerhalb einer Jugendorganisation zulässig, dabei darf je doch keine Person mehr als 2 Stimmen auf sich vereinigen.
- (5) Der Jugendtag der Sportjugend SiWi ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - (a) Festlegung der Richtlinien in der eigenen Jugendarbeit,
  - (b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstands,
  - (c) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstands
  - (d) Entgegennahme des Kassenberichts einschließlich des Berichtes der Revisoren bzw. der Revisorinnen des KSB SiWi, Genehmigung der Jahresrechnung,
  - (e) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
  - (f) Entlastung des Jugendvorstands,
  - (g) Die Durchführung der Wahlen des Jugendvorstands alle zwei Jahre,
  - (h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - (i) Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlungen und Gremienarbeit von Kreisjugendring, Stadtjugendring und Kreissportbund SiWi . Der Sportjugend-Vorstand kann zwischen den Jugendtagen jederzeit eine Nachberufung von Delegierten vornehmen,
  - (j) Nachwahl von Mitgliedern des Jugendvorstands,
  - (k) Der Jugendtag beschließt weitere Aufgaben
- (6) Anträge an den Jugendtag können von den Jugendorganisationen der Mitglieder des KSB SiWi und vom Jugendvorstand gestellt werden und müssen dem Jugendvorstand schriftlich bis zwei Wochen vor dem Jugendtag vorliegen, damit sie in die Tagesordnung des Jugendvorstandes aufgenommen werden können.
- (7) Der Jugendtag wird von einem Mitglied des Jugendvorstandes geleitet.
- (8) Der Jugendtag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten stets beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (9) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet der Jugendtag mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (10) Der/Die Vorsitzende des KSB SiWi oder dessen Stellvertreter/in ist zu jedem Jugendtag

## § 7 Der Sportjugendvorstand

- (1) Der Sportjugendvorstand besteht aus:
- (a) Der/Dem Vorsitzende/n,
  - (b) Der/Dem stellv. Vorsitzende/n,
  - (c) Der/Dem Kassenwart/-in
  - (d) Der/Dem Jugendsprecher/in der Sportjugend
  - (e) Mindestens einem/-r Beisitzer/-in

Mindestens zwei Mitglieder des Jugendvorstandes sollen, wenn möglich, bei ihrer Wahl das 26 Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (2) Der Jugendvorstand wird durch den Jugendtag für die Dauer von 2 Jahren in einzelnen Wahlgängen gewählt und bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Jugendvorstandes im Amt.
- (3) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Kinder – und Jugendangelegenheiten des KSB SiWi.
- (4) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle ihm auferlegten Aufgaben im Bereich Kinder- und Jugendarbeit des Kreissportbundes Siegen-Wittgenstein. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des KSB SiWi und der Jugendordnung.
- (5) Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Der/Die Vorsitzende des KSB SiWi oder dessen Stellvertreter/in ist zu jeder Vorstandssitzung der Sportjugend SiWi einzuladen und erhält dort Rederecht.

## **§ 8 Vertretung der Sportjugend**

- (1) Der/Die Vorsitzende vertritt die Sportjugend nach innen und außen im Rahmen des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs der Sportjugend.
- (2) Die Vertretungsmacht im Rechtsgeschäftsverkehr nach außen ist auf 3.000 Euro je Rechtsgeschäft beschränkt. Für Rechtsgeschäfte über dieser Grenze ist der Vorstand des Kreissportbundes SiWi zuständig.

## **§ 9 Änderung und Inkrafttreten der Jugendordnung**

- (1) Änderungen der Jugendordnung werden vom Jugendtag mit 2/3 Mehrheit beschlossen.
- (2) Diese Jugendordnung wurde am 17.09.2019 beschlossen. Die letzten Änderungen wurden auf dem Kreisjugendtag vom 27.10.2023 beschlossen.



[www.die-sportjugend.de](http://www.die-sportjugend.de)



Herausgeber: Kreissportbund Siegen-Wittgenstein e.V.  
St.-Johann-Str. 18, 57074 Siegen  
Tel.: 0271/33888-571  
E-Mail: [info@ksb-siwi.de](mailto:info@ksb-siwi.de) Verantwortlich i.S.d.P: Falk Heinrichs  
Fotos: Andrea Bowinkelmann/LSB NRW  
und Kreissportbund Siegen-Wittgenstein  
Stand: Oktober 2023